

**Satzung der Fachschaft des Institutes für Kunst- und Bildgeschichte an der
Humboldt-Universität zu Berlin**

Präambel

Die Student_innenschaft des Institutes für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin (folgend: IKB, HU) gibt sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach § 19 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) diese Satzung.

§ 1 Formale Bestimmungen

- (1) Die Student_innenschaft des Institutes für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III der HU ist nach § 19 (2) BerlHG und § 14 Satzung der Student_innenschaft der HU der Zusammenschluss aller an dem Institut für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III der HU immatrikulierten Student_innen.
- (2) Dieser Zusammenschluss führt den offiziellen Namen „Fachschaft des Institutes für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III“ der Humboldt-Universität zu Berlin“ kurz: „Fachschaft Kunstgeschichte“ mit dem Logo:
fachschaft kunstgeschichte
- (3) Die Fachschaft ist gemäß § 18 (1) BerlHG eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Organe der Fachschaft, durch die sie vertreten wird, sind die studentische Vollversammlung (VV) und der Fachschaftsrat (FSR).
- (5) Die Fachschaft haftet gemäß § 20 (4) BerlHG nur mit ihrem Vermögen.
- (6) Die Fachschaft hat ihren Sitz in Raum 2.37, Georgenstr. 47 (Berlin-Mitte).

§ 2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft sind alle für einen Studien- oder Teilstudiengang am Institut für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III der HU immatrikulierten Student_innen.
 - a) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation.
 - b) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Aufstellung zur Wahl des Fachschaftsrates.

§ 3 Die studentische Vollversammlung

- (1) Die studentische Vollversammlung (folgend: VV) ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie tritt i.d.R. mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die VV wird einberufen auf:
 - a) Beschluss des Fachschaftsrates (folgend: FSR)
 - b) Verlangen von mindestens 10 Fachschaftsmitgliedern (Unterschriftenliste mit Namen und Matrikelnummer).
- (3) Die VV wird vom FSR mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit und Ort (fakultäts-) institutsöffentlich angekündigt.
- (4) Die Leitung obliegt i.d.R. dem FSR, wozu er eine_n Sitzungsleiter_in und eine_n Protokollant_in bestimmt.
- (5) Über jede VV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der_dem Sitzungsleiter_in und der_dem Protokollant_in unterzeichnet wird.
- (6) Das Protokoll muss spätestens 7 Tage nach der VV (fakultäts-) institutsöffentlich veröffentlicht und für mindestens 4 Wochen ausgehängt werden. Das Protokoll kann innerhalb der Aushängefrist schriftlich angefochten werden. Der FSR muss sich auf seiner nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (7) Die VV ist beschlussfähig, wenn entweder 10 % oder mindestens 20 Studierende der Fachschaft an der VV teilnehmen.

fachschaft kunstgeschichte

- (8) Alle Fachschaftsmitglieder haben auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (9) Die Beschlüsse der VV werden mit relativer Mehrheit gefasst.
- (10) Die Beschlüsse der VV haben bindenden Charakter für alle weiteren Vertretungen der Student_innen des IKB der HU und den FSR Kunstgeschichte.

§ 4 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das repräsentative Vertretungsorgan der Fachschaft zwischen den VVen. Der FSR ist der VV direkt rechenschaftspflichtig. Der FSR ist unabhängig und überparteilich.
- (2) Der FSR ist zeichnungsberechtigt im Namen der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft direkt nach Innen und Außen.
- (3) Dem FSR gehören höchstens 15 gewählte Vertreter_innen, mindestens aber 5 an.
- (4) Mitglieder werden von der VV oder während einer institutsöffentlichen Wahl für 2 Semester mit relativer Mehrheit gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt von Mitgliedern aus ihrem Amt, kann die VV oder der FSR auf Antrag (mit absoluter Mehrheit) neue Vertreter_innen wählen.
- (3) Der FSR wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine_n Finanzreferent_in und eine_n Stellvertreter_in.
- (4) Der FSR konstituiert sich durch regelmäßige Fachschaftsrats-Sitzungen, bei denen alle Mitglieder des FSR gleichberechtigt sind.
- (5) Der FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bezieht sich auf den Arbeitsablauf und die Arbeitsweise des FSR und kann außerhalb der VV während einer FSR-Sitzung verabschiedet werden.
- (6) Der FSR verteilt intern als „Ämter“ bezeichnete Ressorts, wie die Teilnahme im Institutsrat, der FRIV, ein technisch-administratives Amt (EDV), Nachrichtendienst (Post/ Mitteilungen), Betreuung der Homepage, etc. mit dem Ziel, eine effektive und kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die „Ämter“ können auf jeder Sitzung des FSR auf Antrag neu besetzt werden. Jede/r Amtsinhaber_in ist zur Rechenschaft über die Aktivitäten in dem ihm/ ihr obliegenden Ressort verantwortlich. Für die Übernahme und Ausübung eines „Amtes“ genügt die Zustimmung der relativen Mehrheit der FSR-Mitglieder.

§ 5 Fachschaftsrats-Sitzungen

- (1) Der FSR trifft sich regelmäßig (meist einmal monatlich) im Raum der Fachschaft zu ordentlichen Sitzungen und auf schriftlichen oder mündlichen Antrag zu außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Beschlussfähig erklärt sich der FSR mit relativer Mehrheit seiner gesamten Mitglieder oder absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder während einer Sitzung.
- (3) Jede/r Vertreter_in des FSR besitzt eine Stimme. Jede/r Vertreter_in des FSR besitzt gleiches Rede- und Antragsrecht.
- (4) Zu jeder Sitzung wird eine Tagesordnung festgelegt und ein Protokoll erstellt.

§ 6 Finanzreferent_in

- (1) Die_Der Finanzreferent_in kümmert sich um die finanziellen Belange der Fachschaft und ist für den FSR/ die Fachschaft Kunstgeschichte in finanziellen Belangen Stellvertreter und zeichnungsberechtigt.
- (2) Auf FSR-Sitzungen beschlossene Ausgaben der Fachschaft (aus dem jährlich vom Finanzreferat des Referent_innenrats der HU festgesetztem Budget) werden durch die Antragstellung durch die_den Finanzreferent_in an den Finanzreferat der Fachschaft Kunstgeschichte rückerstattet.
- (3) Für alle Ausgaben ist die Zustimmung des FSR einzuholen. Dabei ist auf die Grundsätze einer sparsamen Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit aller Ausgaben zu achten.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, auf den FSR-Sitzungen einen Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln zu stellen.
- (5) Da der FSR rechtlich keine natürliche Person darstellt, erfolgen Rückzahlungen i.d.R. (gesammelt) auf ein Konto der_des Finanzreferenten_in oder deren_dessen

fachschaft kunstgeschichte

Stellvertreter_in. Stehen anderen Fachschaftsmitgliedern Rückzahlungen aus dem Budget der Fachschaft zu, bestätigen sie mit ihrer Unterschrift, die Auszahlung an die_den Finanzreferent_in und die folgende Überweisung/ Aushändigung durch diese_n. (Die Antragstellung auf Rückerstattung kann unter voriger Bestätigung durch den FSR und die_den Finanzreferent_in auch von anderen Fachschaftsmitgliedern sowie die Rückzahlung auf deren Konten erfolgen).

- (6) Die_der Finanzreferent_in ist verpflichtet, die finanzielle Lage jederzeit vor dem FSR zu erklären und Rechenschaft über das Vermögen abzugeben.
- (7) Die_der Finanzreferent_in ist verpflichtet, gegenüber der VV nach Abschluss des Haushaltsjahres (Kalender- oder Hochschuljahr) einen Rechenschaftsbericht über alle getätigten Ausgaben abzugeben, die aus den Mitteln der Verfassten Student_innenschaft stammen. Die_der Finanzreferent_in gilt über diesen Zeitraum als entlastet, wenn die VV ihrem_seinem Antrag auf Entlastung nach dem Rechenschaftsbericht annimmt.
- (8) Im Falle einer längeren Abwesenheit der_des Finanzreferent_in, wählt der FSR zeitlich befristet eine_n Stellvertreter_in.

§ 7 Konstitution weiterer und Vertretung in anderen Gremien

- (1) Der FSR und die VV sind berechtigt, weitere Gremien mit fachschafts-ähnlichen Aufgaben und Rechten zu konstituieren, z.B. Fachschafts-Initiativen (FSI).
- (2) Der FSR kann eine_n oder mehrere Kandidaten_innen für die Wahl zum Institutsrat stellen, die_der die Fachschaft und den FSR in der Institutsrat (IR) des IKB vertreten soll und abstimmungsberechtigt für die gesamte Studentenschaft Kunst- und Bildgeschichte ist.
- (3) Fachschaftsrats- Mitgliedern ist die Arbeit in anderen hochschulpolitischen Gremien (wie StuPa oder AstA), fakultätsübergreifenden Gremien (wie FRIV oder Fakultätsrat) sowie institutsinternen Gremien (wie IR), freigestellt, aus denen sie dem FSR über aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen Bericht erstatten und den FSR der Fachschaft Kunstgeschichte in diesen offiziell vertreten dürfen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden gemäß § 19 (2) BerlHG mit absoluter Mehrheit auf einer VV beschlossen, wenn mindestens 10 % oder mindestens 20 Studierende aller der Fachschaft Kunstgeschichte anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen. Der FSR muss jeden Antrag auf Satzungsänderung in der VV zur Abstimmung stellen. Der Text der Satzungsänderung muss mindestens 14 Tage vor der Abstimmung (also i.d.R. mit Ankündigung der VV) öffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Dem Beschluss einer neuen Satzung bzw. einer Satzungsänderung muss eine Diskussion auf einer FSR-Sitzung vorangehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat mit Beschluss der studentischen Vollversammlung des Institutes für Kunst- und Bildgeschichte der Philosophischen Fakultät III der HU am 02.05.2012 in Kraft und wurde durch folgende Fachschaftsrats-Mitglieder mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Anlage

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
- a) die studentische Vollversammlung (VV),
 - b) das Studentenparlament (StuPa),
 - c) der Allgemeine Studentenausschuss (AstA).

Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité – Universitätsmedizin Berlin kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.

- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere
- a) Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
 - b) das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 - c) die Kontrolle über die Haushaltsführung.
- (5) Das Studentenparlament besteht an der Freien Universität, der Humboldt-Universität und an der Technischen Universität aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern. Es beschließt
- a) über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 - b) über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
 - c) über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
 - d) über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
 - e) Das Studentenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des All-gemeinen Studentenausschusses.
- (6) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.